



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

## Fachakademien für Heilpädagogik

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
VI.5- BS9500.6-8 – 7a. 32 365

München, 22.04.2020  
Telefon: 089 2186 2519  
Name: Frau Werner

### **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – COVID-19; hier: sukzessive Wiederaufnahme des Schulbetriebes an den Fach- akademien für Heilpädagogik in Bayern ab 27. April 2020**

Anlage: Hinweise „Lernen zuhause“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazolo hat mit Schreiben II.1-BS4363.0/129/1 vom 16. April 2020 angekündigt, dass ab dem 27. April 2020 der Unterricht an den bayerischen Schulen schrittweise wieder aufgenommen wird und grundlegende Rahmenbedingungen dafür dargestellt. Ergänzend haben Sie im Schreiben von Herrn Amtschef Ministerialdirektor Herbert Püls vom 21. April 2020, Az. II.1-BS4363.0/130/1 detaillierte Informationen erhalten.

Das vorliegende Schreiben definiert darauf aufbauend die besonderen Rahmenbedingungen für die erste Phase des Wiedereinstiegs in den Präsenzunterricht an den **Fachakademien für Heilpädagogik** und trifft besondere Regelungen für diese Schulart. Bei beruflichen Schulzentren bzw. bei Schulen mit angegliederten weiteren beruflichen Schularten werden die Regelungen entsprechend ggf. durch mehrere Schreiben vorgegeben.

Auf Basis der o.g. Schreiben und der konkreten Rahmenbedingungen vor Ort organisiert die Schule zunächst den Wiedereinstieg in den Unterrichtsbetrieb.

Dabei steht der bestmögliche Schutz der Gesundheit von Studierenden, Lehrkräften und allen weiteren Beteiligten an oberster Stelle.

Eine weitere Steigerung der Studierendenzahl im Präsenzunterricht wird – abhängig von der weiteren Entwicklung der Pandemie – in weiteren Schritten erfolgen. Dazu erhalten Sie dann zu gegebener Zeit weitere Hinweise.

**Die Studierenden sind über das abweichende Vorgehen und die notwendigen Hygienemaßnahmen in geeigneter Art und Weise rechtzeitig zu informieren.**

### **1. Präsenzunterricht ab dem 27. April 2020**

In der ersten Phase ab 27. April 2020 ist Präsenzunterricht zunächst für Studierende der Abschlussklassen an den Fachakademien für Heilpädagogik vorgesehen.

### **2. Grundsätze im Hinblick auf den Gesundheitsschutz im Präsenzunterricht ab 27. April 2020**

Die im o.g. Schreiben von Herrn Amtschef genannten Maßnahmen zur Einhaltung des Infektionsschutzes sind allen Planungen zum Wiedereinstieg in den Unterricht und ggf. sämtlicher schulischer Veranstaltungen zugrunde zu legen und im konkreten Betrieb sicherzustellen.

Derzeit wird vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege noch geprüft, ob für Studierende, die im Rahmen der praktischen Ausbildung bzw. von Praktika in Bereichen mit besonderer Infektionsgefahr eingesetzt waren, besondere Maßnahmen des Gesundheits- und Infektionsschutzes nötig sind. Hierzu geht Ihnen zeitnah ein gesondertes Schreiben zu.

### **3. Organisation des Präsenzunterrichts ab 27. April 2020**

Jeglicher Unterricht ist so zu gestalten, dass die o.g. Regelungen zum Gesundheitsschutz eingehalten werden.

- I.d.R. sind Gruppenteilungen erforderlich.
- Der Unterricht kann dazu z.B. auf mehrere Klassenzimmer verteilt, in Schichtbetrieb (vormittags/nachmittags/ggf. abends), alternierend (abwechselnde Unterrichtstage) oder in rotierenden Gruppen organisiert werden.
- Der Stundenplan wird ggf. angepasst, indem z.B. prüfungsrelevante Fächer priorisiert werden.
- Ggf. wird ein Teil des Unterrichts auch für die Studierenden in den Abschlussklassen weiter in Form von „Lernen zuhause“ organisiert.
- Auch Unterricht an Samstagen kann eingeplant werden (z.B. auch für Ersatzprüfungen). Unterricht in den Pfingstferien kann auf freiwilliger Basis zur Vertiefung und Prüfungsvorbereitung eingeplant werden (dazu sollte eine Abstimmung in der Schulfamilie erfolgen).

### **4. Organisation des „Lernens zuhause“**

Bis zum Beginn des Präsenzunterrichts am 27. April 2020 erfolgt der Unterricht für alle Klassen in der Form des „Lernens zuhause“. Grundlegende Hinweise zur Gestaltung des „Lernens zuhause“ können der Anlage entnommen werden.

Ab dem Beginn des Präsenzunterrichts für die Abschlussklassen führen alle Nicht-Abschlussklassen verbindlich das „Lernens zuhause“ fort.

Ebenso können Teile des Präsenzunterrichts der Abschlussklassen in das „Lernens zuhause“ ausgegliedert werden, sofern dies schulorganisatorisch erforderlich ist.

Im Rahmen des „Lernens zuhause“ ist es die Aufgabe jeder Lehrkraft, das im jeweiligen Fach und in der Jahrgangsstufe vorgesehene Wissen, die Fähigkeiten und Fertigkeiten zu festigen und zu sichern, um den nahtlosen Anschluss bei Wiederaufnahme des Unterrichts zu ermöglichen. Dies gilt in besonderem Maße für Fächer, die am Ende des Schuljahres abgeschlossen werden und in das Abschlusszeugnis eingehen sowie für Inhalte, auf

die in aufsteigenden Klassen aufgebaut wird bzw. die prüfungsrelevant sind. Neben der Sicherung und Festigung bereits erworbenen Wissens bzw. entsprechender Fähigkeiten und Fertigkeiten kann im Rahmen des „Lernens zuhause“ in den Abschlussprüfungsfächern auch neuer Stoff vorgesehen werden. Basis hierfür ist der gültige Lehrplan.

Die Materialien für das „Lernens zuhause“ werden von den Lehrkräften adressatengerecht und möglichst abwechslungsreich aufbereitet und den Studierenden in geeigneter Form (i.d.R. digital, im Bedarfsfall aber auch analog) zur Verfügung gestellt. Maßnahmen zur Wissenssicherung, Wiederholungen und Übungen sind dabei ebenfalls vorzusehen. Der Umfang der erforderlichen Bearbeitungs- und Lernzeit orientiert sich an der ansonsten üblichen Unterrichtszeit.

Eine umfassende Sicherung der erarbeiteten Inhalte ist auch für den anstehenden Präsenzunterricht vorzusehen. Leistungserhebungen finden während der Zeit des „Lernens zuhause“ nicht statt.

Je nach individuellem Bedarf nehmen die Lehrkräfte in angemessener Häufigkeit direkten Kontakt zu den Studierenden auf (z.B. telefonisch, per Videokonferenz) und unterstützen diese individuell.

## **5. Leistungsnachweise, Abschlussprüfung und weitere Prüfungen**

Die aktuellen Rahmenbedingungen vor Ort sind zu berücksichtigen und die pädagogischen Spielräume diesbezüglich hinreichend zu nutzen, um Nachteile für Studierende aus der derzeitigen Situation zu vermeiden.

### **5.1. Teilnahme an der Abschlussprüfung und Festsetzung der Jahresfortgangsnoten**

Der Unterricht für die Studierenden mit anstehender Abschlussprüfung (siehe Nr. 1) dient schwerpunktmäßig der Prüfungsvorbereitung. Es finden **keine verpflichtenden Leistungserhebungen** während des zweiten Studienhalbjahres mehr statt. Facharbeiten (siehe Nr. 5.4) bleiben hiervon unberührt.

Gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 FakO ist eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen, solange eine **Jahresfortgangsnote** gemäß § 28 Abs. 2 FakO in einem Prüfungsfach nicht festgesetzt werden kann.

Abweichend von § 17 Abs. 3 und Abs. 5 FakO werden die Jahresfortgangsnoten in allen Fächern auf der Grundlage der bis zur Schulschließung erbrachten Leistungsnachweise festgesetzt, unabhängig von deren Anzahl. Studierende, die sich aufgrund dieses Verfahrens zur Bildung der Jahresfortgangsnoten benachteiligt fühlen oder bei denen das Vorrücken gem. § 23 Abs. 1 FakO bzw. das Bestehen der Abschlussprüfung gem. § 44 Abs. 2 i.V.m. § 48 Abs. 2 FakO gefährdet ist, erhalten auf Antrag die Möglichkeit der Teilnahme an einem Leistungsnachweis zur Notenverbesserung. Über Anzahl, Art, Umfang und Gewichtung des freiwilligen Leistungsnachweises entscheiden die Lehrkräfte in Abstimmung mit der Schulleitung in pädagogischer Verantwortung.

Um eine Überforderung der Studierenden zu vermeiden, ist – wie bisher auch – darauf zu achten, dass die freiwilligen Leistungsnachweise möglichst gleichmäßig auf die verbleibenden Schulwochen verteilt werden. In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung (siehe Nrn. 5.2 bis 5.4) sind, können sie auch nach den Abschlussprüfungen erfolgen.

Die Teilnahme an der Abschlussprüfung ist gem. § 39 Abs. 2 Nr. 2 FakO ferner ausgeschlossen, wenn mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Studienjahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden.

Unterrichtszeiten während der Dauer der Schulschließung gelten als erbracht und sind nicht nachzuholen.

Fehlende Praktikumszeiten, die sich aus der Schulschließung bzw. der Situation in den Praxiseinrichtungen während der Covid-19-Pandemie ergeben, gelten als erbracht und werden somit nicht als Fehlzeiten betrachtet. Vor der Covid-19-Pandemie entstandene Fehlzeiten bleiben davon unberührt und werden wie üblich behandelt.

### **5.2. Schriftlicher Teil der Prüfung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 FakO**

Die schriftliche Abschlussprüfung findet unter Beachtung der entsprechenden Maßnahmen der Hygiene und des Infektionsschutzes an den geplanten Terminen statt.

### **5.3. Mündlicher Teil der Prüfung (Colloquium) gem. § 48 Abs. 1 Satz 3 ff. FakO und ggf. mündliche Prüfungen nach den Vorgaben des § 42 FakO**

Bei der Durchführung der mündlichen Prüfung sind die entsprechenden Maßnahmen der Hygiene und des Infektionsschutzes zu beachten.

Mündliche Einzelprüfungen können auch digital per Videokonferenz durchgeführt werden. Sofern sich für den Prüfenden Zweifel hinsichtlich der Einhaltung objektiver Prüfungsbedingungen ergeben, hat er die Videokonferenz unverzüglich zu beenden. Die mündliche Prüfung wird in diesem Fall in persönlicher Anwesenheit des Prüfungsteilnehmers unter Beachtung der allgemeinen Empfehlungen der Hygiene und des Infektionsschutzes durchgeführt.

### **5.4. Facharbeit gem. § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 FakO**

Sofern Facharbeiten nicht entsprechend den seither gültigen Vorgaben erstellt werden können, werden die Schulen gebeten, schulinterne, praktikable Lösungen im Sinne der Studierenden zu finden.

### **5.5. Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife**

Die Termine für die Ergänzungsprüfung werden wie folgt verschoben:

- Deutsch auf Montag, 13. Juli 2020,
- Englisch auf Dienstag, 14. Juli 2020 und
- Mathematik auf Donnerstag, 16. Juli 2020.

SuS, die nicht an den neu festgelegten Terminen teilnehmen können, wird die Möglichkeit eröffnet, freiwillig und ohne besondere Begründung den regulären Nachtermin der Ergänzungsprüfung (15., 16. und 17. September 2020) als Prüfungstermin wahrzunehmen. Nehmen SuS diese Möglichkeit wahr, ist dies als formloser Antrag an die Schulleitung zu richten und im Schülerakt zu dokumentieren. Für SuS, die den freiwillig gewählten Termin

im September 2020 aus „besonderen Gründen“ nicht wahrnehmen können, ist dann der Nachtermin der nächste reguläre Termin für die Ergänzungsprüfung (14., 15. und 17. Juni 2021).

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die anstehende Neuorganisation des Präsenz-Unterrichts, die verbindliche Weiterführung und Begleitung des „Lernen zuhause“ und die organisatorische Vorbereitung der Abschlussprüfungen stellen für alle eine große Herausforderung dar, die nur gemeinsam bewältigt werden kann. Ich möchte mich bei allen Beteiligten für ihren Einsatz und ihre Unterstützung zum Wohl unserer SuS in dieser außergewöhnlichen Situation herzlich bedanken. Ich bitte Sie, dieses Schreiben allen Mitgliedern der Schulfamilie in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Die Regierungen erhalten einen Abdruck des Schreibens und stehen den Schulen beratend und ggf. für Rücksprachen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. German Denneborg  
Ministerialdirigent